

# Betonierbühnen und Gegengeländer an Wandschalungen (Fanggerüste)

## Das Wichtigste in Kürze

- An der Betonierbühne muss ab einer **Absturzhöhe von 2,0 m** an der Längs- und Stirnseite ein **dreiteiliger Seitenschutz** angebracht werden.
- Auf der Gegenseite muss ab einer **Absturzhöhe von 3,0 m** ein **Gegengeländer** oder ein **Fanggerüst** erstellt werden.
- Betonierbühnen sind gemäss **Angaben des Herstellers** zu montieren.

## Prüfpunkte bei Betonierbühnen

- Die **Beläge** auf der Betonierbühne sind
  - nicht beschädigt
  - vollflächig verlegt
  - gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert
- Die **Konsolen** der Betonierbühnen sind gegen seitliches Ausweichen und Kippen gesichert.
- Die Betonierbühne dient nicht als Materialdepot. (Lastangaben des Herstellers beachten)
- An der Betonierbühne ist ab einer Absturzhöhe von 2,0 m an der Rück- und Stirnseite ein **dreiteiliger Seitenschutz** angebracht.
- Die **Höhe des Seitenschutzes** beträgt mindestens 1,0 m.

## Prüfpunkte bei Gegengeländern

- Das **Gegengeländer ist dreiteilig** und besteht aus einem Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett. Wie alle anderen Seitenschutzbauteile entspricht das Gegengeländer den Anforderungen der SN EN 13374 (vgl. Factsheet 33017.d).
- Die **Höhe des Bordbrettes** ist so hoch, dass der einzubringende Beton nicht hinunterfallen kann.
- Die Mindesthöhe des Gegengeländers beträgt 1,0 m (senkrecht von der höchstmöglichen Standfläche aus gemessen).

Ab einer Absturzhöhe von 2,0 m ist an der Rück- und Stirnseite der Betonierbühne ein dreiteiliger Seitenschutz anzubringen.

Auf der Gegenseite muss ab einer Absturzhöhe von 3,0 m ein Gegengeländer oder ein Fanggerüst erstellt werden.



1 Betonierbühne mit dreiteiligem Seitenschutz und Gegengeländer

# Fanggerüste

- Kann bei Wandschalungen mit Absturzhöhe über 3,0 m kein Gegengeländer oder Fassadengerüst angebracht werden, sind Fanggerüste erlaubt.
- Das Fanggerüst muss auf der Gegenseite so angebracht werden, dass die Absturzhöhe höchstens 3,0 m beträgt.
- Notwendige horizontale Auskragungen in Abhängigkeit zur Absturzhöhe:

Mögliche Absturzhöhe	Minimale horizontale Auskragung
bis 2,0 m	1,5 m
2,0 bis 3,0 m	1,8 m

- Auf dem Fanggerüst und auf der darunterliegenden Betondecke darf kein Material herumliegen oder gelagert werden. Sonst ist bereits ab einer Absturzhöhe von 2,0 m ein Gegengeländer zu erstellen.
- Die Beläge des Fanggerüsts müssen für eine dynamische Beanspruchung bemessen sein (Fallversuche 100 kg/Fallhöhe 3,5 m).



2 Betonierbühne mit Gegengeländer



3 Wandschalung mit beidseitigen Betonierbühnen

## Relevante Vorschriften und Normen

BauAV	Art. 15, 16, 19, 37-42, 47, 54
SN EN 12811-1	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung
SN EN 13374	Temporäre Seitenschutzsysteme

### Weitere Informationen zum Thema

Suva-Factsheet 33011.d: Wandschalungen  
 ([www.suva.ch/waswo/33011.d](http://www.suva.ch/waswo/33011.d))  
 Suva-Factsheet 33012.d: Schrägstützen  
 ([www.suva.ch/waswo/33012.d](http://www.suva.ch/waswo/33012.d))  
 Suva-Factsheet 33017.d: Seitenschutz  
 ([www.suva.ch/waswo/33017.d](http://www.suva.ch/waswo/33017.d))  
 Suva-Factsheet 33020.d: Anforderungen an Gerüstbeläge für Fassadengerüste  
 ([www.suva.ch/waswo/33020.d](http://www.suva.ch/waswo/33020.d))  
 Suva-Factsheet 33021.d: Anforderungen an Gerüstbeläge im Spenglergang  
 ([www.suva.ch/waswo/33021.d](http://www.suva.ch/waswo/33021.d))  
 Suva, Bereich Bau, Tel. 041 419 50 49  
[bereich.bau@suva.ch](mailto:bereich.bau@suva.ch)